

HEIME

Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg

Aggressives Verhalten ist kein Kündigungsgrund

Ein Pflegeheim wollte den Vertrag einer Bewohnerin kündigen, die wegen ihrer demenziellen Erkrankung immer aggressiver wurde. Doch die Klage wurde abgewiesen – das Verhalten bewege sich noch in einem für eine solche Einrichtung zumutbaren Rahmen.

Von Hinrich Christophers

Oldenburg // Demenz und andere Erkrankungen können beim Menschen ein Verhalten auslösen, das auch bei Pflegeeinrichtungen die Duldungsgrenzen überschreitet. Wenn die Einrichtung ihren Fürsorgepflichten gegenüber anderen Bewohnern und Mitarbeitern nicht mehr gerecht werden kann, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Heimvertrag gegebenenfalls auch gegen den Willen des Bewohners beziehungsweise seiner Angehörigen und Vertreter gekündigt werden kann. Mit dieser Problematik hatte sich das Oberlandesgericht Oldenburg in einer Entscheidung vom 28. Mai 2020 auseinandergesetzt (Aktenzeichen 1 U 156/19).

Der Fall

Gegenstand war ein vergleichsweise typischer Fall: Im Jahre 2015 war eine ältere Dame in die Demenzabteilung der klagenden Einrichtung eingezogen. Im Verlauf des Aufenthaltes zeigte sie sich zunehmend aggressiv gegen ihre Umgebung, drang in andere Bewohnerzimmer ein und störte teilweise pflegerische Maßnahmen bei anderen.

Das erstinstanzliche Landgericht Osnabrück hatte die Klage des Trägers auf Räumung des Bewohnerzimmers abgewiesen. Diese Entscheidung wurde nun von dem Oberlandesgericht in der Berufung bestätigt. Nach Ansicht der beiden Gerichte seien nach der Beweislage von der Einrichtung keine hinreichenden Maßnahmen zur Verhinderung des geschilderten Verhaltens ergriffen worden, zumal die Demenzerkrankung der Bewohnerin bei Einzug bereits bekannt war. Die Dame verblieb somit in der Einrichtung, die Kündigung des Heimvertrages war unwirksam.

Grundsätzlich muss auch die Kündigung eines Heimvertrages rechtlich möglich sein. Natürlich ist der Lebensmittelpunkt von pflegebe-

dürftigen Menschen eine schützenswerte Position. Es ist aber nie auszuschließen, dass die pflegerischen Anforderungen die Leistungsmöglichkeiten der Einrichtung übersteigen. In diesen durchaus vorkommenden Ausnahmefällen muss die eventuell auch fristlose Kündigung des Heimvertrages im schlimmsten Fall auch gegen den Willen des Bewohners und seiner Betreuer/Bevollmächtigten möglich sein. Das Gesetz sieht hierfür unter engen Voraussetzungen mehrere Möglichkeiten vor: Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) kann eine Kündigung dann statthaft sein, „wenn der Verbraucher (sprich: Bewohner) seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer (sprich Träger) die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann“. Es muss also zunächst eine Pflichtverletzung des Bewohners vorliegen. Von der Rechtsprechung anerkannte Fälle sind fort-dauernde unpünktliche Bezahlung, vertragswidriger Gebrauch oder die Gefährdung des Wohnraums, wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Hausordnung, beharrlicher Verstoß gegen das Rauchverbot im Heim, nachhaltige Belästigung oder erhebliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Mitarbeitern und Bewohnern.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen diese Vertragsbrüche „schuldhaft“ im Sinn des § 276 BGB sein, das heißt, der Bewohner muss sich der Vertragsverletzungen so bewusst sein, dass er dafür auch die Verantwortung übernehmen kann. Dies ist allerdings vielfach aufgrund der krankheitsbedingten geistigen Einschränkungen nicht der Fall. Aus Sicht der Juristen liegt dann keine schuldhaft Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen vor, wenn diese im Zustand der geistigen Abwesenheit wie sie beispielsweise bei einer fortgeschrittenen Demenz erfolgen.



Aggressives Verhalten von Bewohnern rechtfertigt nicht automatisch eine Kündigung des Heimvertrages.

Foto: Werner Krüper

Weiterhin kann der Heimvertrag gekündigt werden, wenn einer der in der Anlage zum Heimvertrag vereinbarten Fälle nach § 8 Abs. 4 WBVG eintritt. Nach dieser Regelung kann der Träger mit dem Heimbewohner die Fälle festlegen, in denen ihm pflegerisch eine Betreuung nicht mehr möglich ist. Beispielhaft sei die Entwicklung einer demenzbedingten Hinlauffendenz bei einem „offenen“ Leistungsangebot zu nennen. Sofern dies im Vertrag in der Anlage nach § 8 Abs. 4 WBVG vereinbart ist, ist die Einrichtung nicht mehr zur Leistung verpflichtet.

Außerdem kann der Heimvertrag gemäß § 12 Abs. 1 WBVG gekündigt werden, wenn das Verhalten des Bewohners auch im krankheitsbedingt schuldunfähigen Bewusstseinszustand eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Träger unzumutbar macht. Von der Rechtsprechung anerkannt sind Fälle von länger währenden und nachhaltigen Gefährdungen der körperlichen Integrität von Mitarbeitern und Bewohnern durch das Verhalten des Pflegebedürftigen. In dem vom Oberlandesgericht Oldenburg behandelten Fall stellte das Gericht dar, dass das von der Klägerin behauptete Ver-

halten der Bewohnerin sich in dem Rahmen bewegt, der von dem Betreiber eines Pflegeheims von demenzkranken Bewohnern einer dem Heim angegliederten Demenzabteilung im Lichte des § 12 WBVG noch hingenommen werden muss, das heißt zumutbar war.

Kündigung des Heimvertrags bleibt rechtlich schwierig

Bei der (gerichtlichen) Bewertung der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages stehen sich somit der Verlust des Lebensmittelpunktes eines pflegebedürftigen Bewohners dem Risiko einer möglichen Gefährdung von Mitarbeitern oder Bewohnern oder anderer grober Pflichtverletzungen des Bewohners gegenüber. Da dürfte die Wertung in den allermeisten Fällen zugunsten des Bewohners ausfallen. Die Kündigung des Heimvertrages gegen den Willen des Bewohners und seiner Angehörigen/Vertreter/Betreuer bleibt insofern rechtlich schwierig und bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

■ **Der Autor ist Rechtsanwalt in Hamburg: info@ra-christophers.de; ra-christophers.de**

NEWTICKER

Hessen stellt Tablets für Pflegeheime bereit

Um die Digitalisierung weiter voranzubringen, hat die Hessische Landesregierung kostenlose Tablets für stationäre Alten- und Pflegeheime und besondere Wohnformen als digitale Begleiter zur Verfügung gestellt. So sollen neue Kontaktmöglichkeiten geschaffen und digitale Angebote nutzbar gemacht werden. Auch die Häuser der Agaplesion Markus Diakonie in Frankfurt profitieren davon. Die Tablets sollen laut Pressemitteilung in den Einrichtungen den Bewohnern und Bewohnerinnen zur Kommunikation mit ihren Angehörigen dienen. „Wir freuen uns sehr über die Unterstützung durch die Digitalministerin Kristina Sinemus“, so Geschäftsführerin Hannelore Rexroth.

106 Auszubildende starten bei der Münchenstift

Am 1. September haben insgesamt 106 Personen ihre Ausbildung beim kommunalen Anbieter von Pflegeleistungen, Münchenstift, begonnen. Davon bilden 80 den ersten Jahrgang, der die neue generalistische Fachkraftausbildung absolviert. 26 absolvieren eine einjährige Pflegefachhelfer-Ausbildung. Außerdem führt die Münchenstift das seit 2016 erfolgreich durchgeführte Konzept einer eigenen Integrationsgruppe mit 20 Jugendlichen mit Fluchthintergrund zur Vorbereitung auf die Ausbildung fort. Alle Auszubildenden zusammen kommen aus 35 verschiedenen Nationen. Sie alle mussten sich zum Start der Ausbildung einem Covid-19-Test unterziehen. Auch die rechtzeitige Bestätigung der Arbeitserlaubnisse für Einsteiger aus dem Ausland habe sich in diesem Jahr schwieriger als sonst gestaltet. „Trotz der vielen coronabedingten Hindernisse ist es uns auch dieses Jahr wieder gelungen, alle unsere Ausbildungsplätze mit motivierten jungen Menschen besetzen zu können“, freut sich Geschäftsführer Siegfried Benker.

Geschulte Senioren freunden sich mit dem Internet an

Auch hochbetagte Pflegeheimbewohner sind nach Ansicht von